

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räuml. Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrt

2. Flächen

- Grünflächen privat
- Dauerkleingärten
- Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Pflanzgebiet für Bäume
- Stellplätze

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:

- Höchstgrenze

II. BAUGESTALTUNG

- 0 - 25° Dachneigung

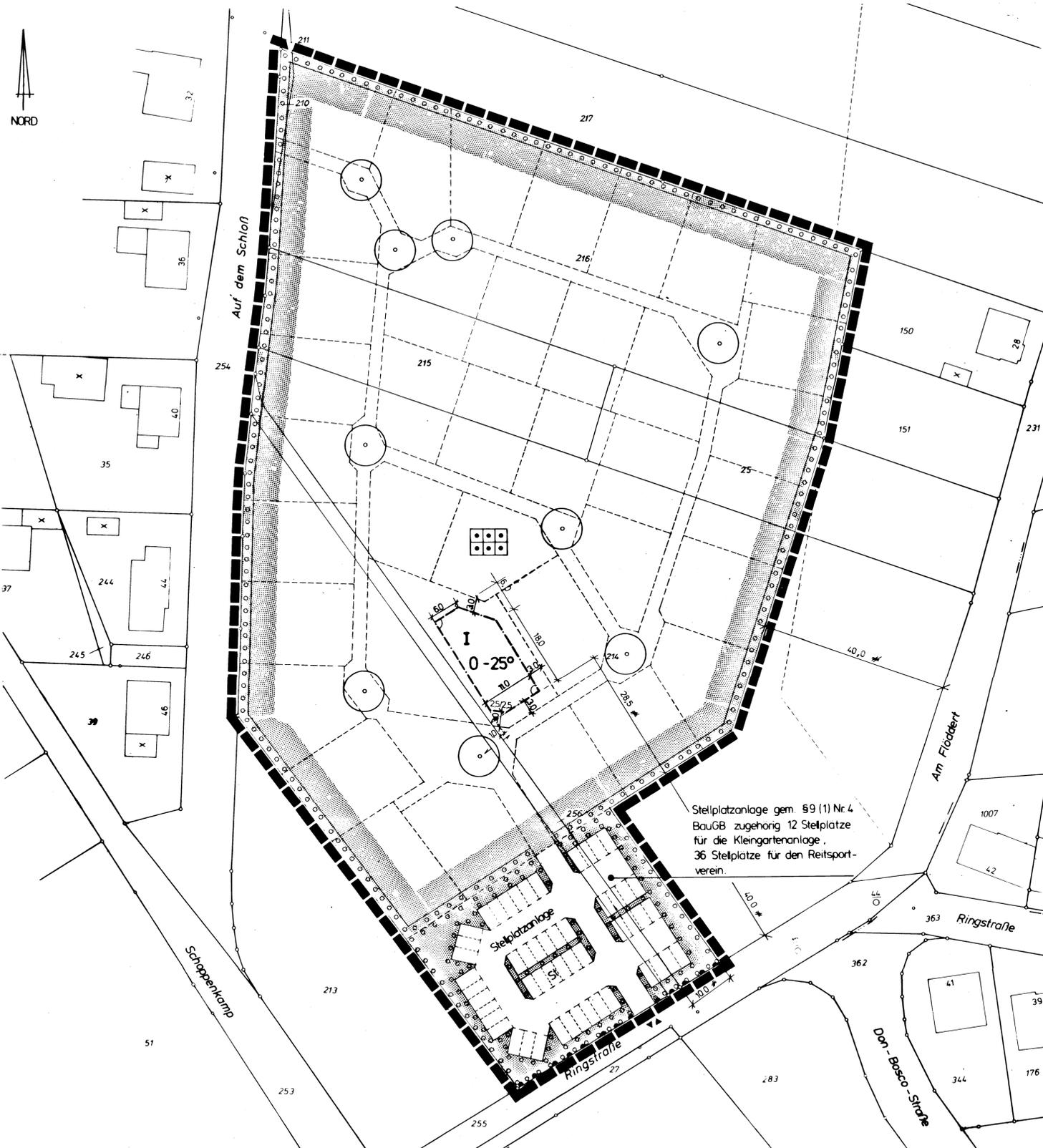
III. PLANBESTIMMENDE MÄßE

- Verlängerungen
- Maße
- Breiten
- rechtwinklig
- Parallel

IV. BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- topogr. Umrisslinien
- Nutzungsgrenzen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet (RdErl. d. Innenministers I D2-7120).



Stellplatzanlage gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB zugehörig 12 Stellplätze für die Kleingartenanlage, 36 Stellplätze für den Reitverein.

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der durch B-Plan festgesetzten Kleingartenanlage können Gartenlauben errichtet werden. Gem. § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.83 darf die Laubengröße je Garten 24 qm Grundfläche einmischl. überdachten Freisitz nicht überschreiten.
2. Gartenlauben dürfen nur in 1-geschossiger Bauweise mit Sattel-, Walm- oder Flachdach mit einer Dachneigung von 0 - 25 Grad errichtet werden.
3. Die Freiflächen der Stellplatzanlage sind entsprechend der im Plan dargestellten Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB mit standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten.
4. Entlang der äußeren Begrenzung der Kleingartenanlage ist eine Hecke aus niedrig bleibenden Laubgehölzen, wie z.B. Wildrose, Hartrieel, Schlehe, Eberesche, Wesserschneeball, in 2,0 m Breite gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu pflanzen und zu erhalten.

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

1. Die Kleingärten innerhalb der durch den B-Plan festgesetzten Dauerkleingartenanlage sollen nicht kleiner als 300 qm und nicht größer als 400 qm sein. Der Regierungspräsident als Bewilligungsbehörde zur Gewährung von Zuwendungen kann Abweichungen bei einzelnen Kleingärten bis zu 15 % zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.
2. Kleingartenanlagen müssen in ihrem öffentlichen Teil tagtäglich für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
3. Zur Gestaltung aller Kleingartenwege wird empfohlen, diese Wege, wie auch die Fahrwege und Zufahrtswege der Stellplatzanlage, mit wassergebundener Decke auszuführen. Die Stellplatzflächen sind mit einer befestigten Rasenfläche zu versehen.
4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Telefon: 0251/591281), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.08.77 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 903)
4. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 476), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 6.10.87 (GV NW S. 342)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, den 17.12.87

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 17.12. 19 87

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Stadt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 14.7. 19 87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 14.7. 19 87

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Eilfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 21.10. 19 87 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 22.12. 19 87 in der Zeit vom 18.01. 19 88 bis einschl. 18.02. 19 88 öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 19.02. 19 88

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 15.3. 19 88 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 15.3. 19 88

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Eilfert
Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 2.5. 19 88

Az.: 35.2.1 -5204- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 2.5. 19 88

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

L. S. gez. Fehmer
Oberregierungsbaudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 12.5. 19 88 örtlich amtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 13.5. 19 88

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 236

Kennwort: „Kleingartenanlage Mesum“

Maßstab=1:500

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

